



Energie. Wasser. Leben.

#### BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.

Reinhardtstraße 32 10117 Berlin Telefon +49 30 300 199-0 Telefax +49 30 300 199-3900 E-Mail info@bdew.de www.bdew.de

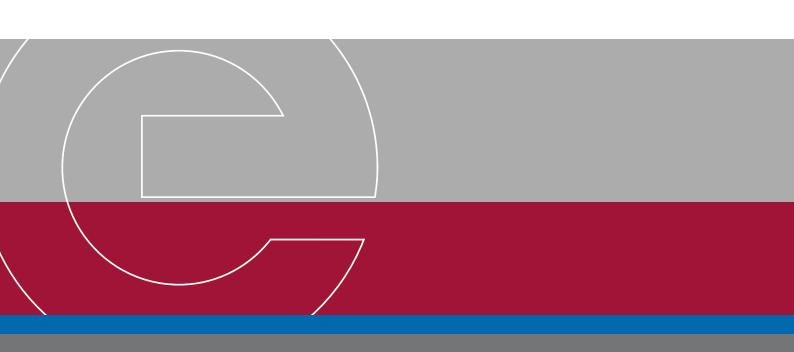
#### VKU Verband kommunaler Unternehmen e. V.

Invalidenstraße 91 10115 Berlin Telefon +49 30 58 580-0 Telefax +49 30 58 580-100 E-Mail info@vku.de www.vku.de

# **Positionspapier**

# Änderungsvorschläge zur MPES

Berlin, 26. August 2016







#### Inhalt

| 1. | Einleitung           | 2 |
|----|----------------------|---|
| 2. | Ziel des Dokuments   | 2 |
| 3. | Darstellungshinweise | 3 |
| 4. | Änderungsvorschläge  | 4 |

#### 1. Einleitung

Der Entwurf des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende sieht umfangreiche Vorgaben zur zukünftigen Kommunikation und Verwendung von Messwerten vor und macht umfangreiche Änderungen in den bestehenden Marktkommunikationsprozessen erforderlich.

Mit dem Kabinettsbeschluss vom 4. November 2015 (im Nachfolgenden als "Gesetzentwurf" bezeichnet) hat die Bundesnetzagentur (BNetzA) ihre Arbeiten im Hinblick auf die Umsetzung des Gesetzes aufgenommen. Die BNetzA plant, mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende ein Festlegungsverfahren zu den erforderlichen prozessualen Anpassungen der Marktprozesse einzuleiten.

In ihrer Auftaktveranstaltung im Dezember 2015 hat die BNetzA den BDEW und den VKU gebeten, entsprechende Prozessvorschläge in Federführung zu erarbeiten. Die erarbeiteten Prozessvorschläge sollten in Abständen von 4-6 Wochen in Forumsveranstaltungen der Regulierungsbehörde und den weiteren energiewirtschaftlichen Verbänden vorgestellt und mit diesen diskutiert werden.

BDEW und VKU haben auf Bitte der BNetzA gemeinsam Prozess- und Lösungsvorschläge für ein Interimsmodell für die Umsetzung des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende in die Marktkommunikation erarbeitet und die Zwischenstände sowie Arbeitsergebnisse in drei Forumsveranstaltungen mit den beteiligten Verbänden (AFM+E, BEMD, Bitkom, bne, EDNA, GEODE), der BNetzA und dem BSI erörtert.

#### 2. Ziel des Dokuments

Mit diesem Dokument schlagen BDEW und VKU konkrete Anpassung-und Formulierungsänderungen für die Festlegung "Marktprozesse für Einspeisestellen Strom)" (MPES, Beschluss BK6-14-110) vor.

Primäres Ziel der Vorschläge ist die Umsetzung kurzfristig zu realisierender Herausforderungen, um die neuen Messsysteme für eine Anwendung in das bestehende Prozessregime zu integrieren. Grundlage hierfür sind die vom BDEW und VKU erarbeiteten Prozess- und Lösungsvorschläge zum Interimsmodell.





## 1. Darstellungshinweise und Nachvollziehbarkeit

Die Vorschläge zur Anpassung der MPES-Prozesse werden in den nachfolgenden Kapiteln beschrieben. Die Formulierungsvorschläge sind dabei im Microsoft Word Änderungsmodus dargestellt.

Zur Förderung der Nachvollziehbarkeit sind die Änderungsvorschläge im beigefügten Side-Letter-Dokument beschrieben.



## Anlage 1 zum Beschluss BK6-14-110

Marktprozesse für Erzeugungsanlagen erzeugende Marktlokationen (Strom)



#### Inhaltsverzeichnis

| 1.       | Einführung  | 6  |
|----------|---|----|
| 2.       | Beteiligte Marktrollen und Begriffsbestimmungen                       |    |
| 2.1      | Rollen und Domänen  |    |
| 2.2      | Begriffsbestimmungen  | 7  |
| 3.       | Rahmenbedingungen   |    |
| 4.       | Marktprozesse für Erzeugungsanlagen (Strom)                           |    |
| 4.1      | Kündigung   |    |
| 4.2      | Lieferbeginn  |    |
| 4.2.1    | Geschäftsvorfälle Lieferbeginn  | 14 |
| 4.2.2    | Sequenzdiagramm Lieferbeginn  | 18 |
| 4.2.3    | Konfliktszenarien bei Lieferbeginn                                    | 23 |
| 4.2.4    | Aktivitätsdiagramme Lieferbeginn                                      | 24 |
| 4.3      | Lieferende  | 34 |
| 4.3.1    | Geschäftsvorfälle Lieferende  | 35 |
| 4.3.2    | Sequenzdiagramm Lieferende  | 38 |
| 4.3.3    | Aktivitätsdiagramm Lieferende   | 40 |
| 4.4      | Stornierung und Rückabwicklung  | 43 |
| 4.5      | Stammdatenänderung  |    |
| 4.6      | Zuordnungslisten  |    |
| 4.7      | Zählwertübermittlung  |    |
| 4.8      | Geschäftsdatenanfrage   |    |
| 4.9      | Netznutzungsabrechnung  |    |
| 5.       | Anhang  |    |
| 5.1      | Fallbeispiele   |    |
| 5.2      | Abkürzungsverzeichnis   |    |
| 5.3      | Großformatige Darstellung des Diagramms "Bearbeitung der Anmeldung im |    |
| Rahmen o | des Geschäftsvorfalls 3"  | 45 |



#### 3. Einführung

Das nachfolgende Dokument beschreibt die Abwicklung der Marktprozesse für Erzeugungsanlagen-Marktlokationen, die Energie erzeugen für die Sparte Strom. Es findet für alle Arten von Erzeugungsanlagen (Anlagen Marktlokationen im Geltungsbereich des EEG oder KWKG sowie auch alle übrigen Anlagen) Marktlokationen, die Energie erzeugen Anwendung, die – ganz oder anteilig – den Lieferanten LF wechseln können.

Soweit in diesem Dokument keine spezielleren Regelungen getroffen worden sind, gelten im Übrigen die Vorgaben der Festlegung BK6-06-009 (GPKE) in jeweils aktueller Fassung entsprechend, soweit sie sinngemäß anwendbar sind.

#### Dabei sind die Begriffe

- Entnahmestelle durch Erzeugungsanlage,
- Belieferung durch Erzeugung,
- Energie verbrauchen durch Energie erzeugen,
- Letztverbraucher durch Erzeuger

zu ersetzen.

#### 4. Beteiligte Marktrollen Rollen, Objekte und Begriffsbestimmungen

Die Rollendefinitionen und Bezeichnungen basieren auf den Rollenbeschreibungen aus dem BDEW-Dokument "Marktrollenmodell für den deutschen Energiemarkt". Die deutschen Rollenbeschreibungen sind kompatibel zum ENTSO-E/ebIX /EFET Harmonised Electricity Market Role Model<sup>1</sup> sowie zu den EASEE-Gas Rollen.der Version 1.1 des Dokuments "Rollenmodell für die Marktkommunikation im deutschen Energiemarkt Strom und Gas".

Hinweis: Erzeugungsanlagen werden somit im weiteren Dokument als "Marktlokation", die Energie erzeugen, bezeichnet.

#### 4.1. Rollen und Domänen Objekte

#### Rollen

- Bilanzkreisverantwortlicher (BKV)
- Lieferant (LF)
- Netzbetreiber (NB)
- Erzeuger (EZ)
- Messstellenbetreiber (MSB)

#### **DomäneObjekte**

- Bilanzkreis (BK)
- Zählpunkt (ZP)
- Erzeugungsanlage (EZA)
- Messlokation
- Marktlokation
- Technische Ressource

#### Weitere Mitwirkende

Erzeuger (EZ)

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>-ENTSO-E/ebIX/EFET: The Harmonised Electricity Market Role Model, Version 2014-01, online unter https://www.entsoe.eu/publications/electronic-data-interchange-edi-library/work%20products/general/Pages/default.aspx



#### 4.2. Begriffsbestimmungen

#### Anmeldedatum

Das Anmeldedatum bezeichnet das Datum des gewünschten Lieferbeginns.

#### Abmeldedatum

Das Abmeldedatum bezeichnet das Datum des gewünschten Lieferendes.

#### Eingangsdatum

Das Eingangsdatum ist das Datum, an dem eine Meldung bei einer Marktrolleeinem Marktpartner eingeht.

#### Erzeugungsanlage Marktlokation

Eine Erzeugungsanlage Marktlokation ist mit mindestens einer Leitung mit einem Netz verbunden.

Eine Marktlokation wird durch eine eindeutige ID identifiziert. Die ID ist die Zählpunktbezeichnung<sup>2</sup>. Die ID darf nicht mehr verändert werden, solange die Marktlokation existiert. Die ID der Marktlokation wird durch den NB vergeben.

Mehrere Standorte eines Unternehmens, an denen Marktlokationen vorhanden sind, werden separat voneinander als Marktlokationen behandelt.

Wenn an einem Standort Marktlokationen vorhanden sind, die Energie erzeugen und Energie verbrauchen, werden diese als separate Marktlokationen behandelt.

#### Hinweise:

Wenn in den nachfolgenden Beschreibungen von einer Marktlokation gesprochen wird, so ist umgangssprachlich die Erzeugungsanlage gemeint.

<u>Die Energie einer Marktlokation wird in aller Regel mit einer Messlokation ermittelt (siehe unten Ausprägungsformen).</u>

#### Spezifische Definition für die MPES-Prozesse:

<u>Eine Marktlokation</u> i. S. dieser Prozessbeschreibung ist die Gesamtheit aller <u>Erzeugungseinheiten (vgl. Begriffsbestimmung "Erzeugungseinheit"), Technischen Ressourcen,</u> deren gemessene eingespeiste elektrische Energie durch einen oder mehrere <u>Messlokationen mit geeichten Zählern</u> direkt oder indirekt erfasst wird und deren <u>Zählpunktbezeichnung (reale oder virtuelle) einem Bilanzkreis ID der Marktlokation einem BK zugeordnet ist. Sie kann aus einer oder mehreren <u>Erzeugungseinheiten Technischen Ressourcen</u> bestehen.</u>

Im Fall der kaufmännisch-bilanziellen Weitergabe nach § 11 Abs. 2 EEG 2014 ist die ggf. um Leitungs-/-Trafoverluste korrigierte Erzeugungsmessungzu korrigierende Energiemenge der Messlokation im Ergebnis als Erzeugungsanlagedie in der Marktlokation erzeugte Energiemenge anzusehen.

#### Messlokation:

Eine Messlokation ist eine Lokation, an der Energie gemessen wird und die alle technischen Einrichtungen beinhaltet, die zur Ermittlung und ggf. Übermittlung der Messwerte erforderlich sind.

In einer Messlokation wird jede relevante physikalische Größe zu einem Zeitpunkt maximal einmal ermittelt

Eine Messlokation wird durch eine eindeutige ID identifiziert. Die ID ist die Zählpunktbezeichnung. Die ID darf grundsätzlich nicht mehr verändert werden, solange die Messlokation existiert (Ausnahme wird nachfolgend beschrieben). Die ID der Messlokation wird durch den NB vergeben.

Hinweis: Wenn in den nachfolgenden Beschreibungen von einer Messlokation gesprochen wird, so ist umgangssprachlich die Messstelle gemeint.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> ggf. unter Angabe der Lieferrichtung bzw. der OBIS



#### Ausprägungsformen zwischen Markt- und Messlokation:

• 1:1-Beziehung zwischen Marktlokation und Messlokation

Es besteht eine 1:1 Beziehung zwischen Marktlokation und Messlokation, wenn die Energie einer Marktlokation mit genau einer Messlokation gemessen wird.

Es ist möglich für die Marklokation und die Messlokation die gleiche ID zur Identifikation zu vergeben, wenn zwischen diesen beiden eine 1:1-Beziehung besteht und darüber hinaus die Messlokation und die Marktlokation sich auf der gleichen Spannungsebene befinden und somit keine Trafoverluste berücksichtigt werden müssen.

• 1:n-Beziehung zwischen Marktlokation und Messlokation

Bei Marktlokationen, wie z. B. bei einem Standort eines Industriekunden oder bei einem Wohnhaus mit Untermessung, kann es erforderlich sein, dass für die Erfassung der Energie der Marktlokation mehr als eine Messlokation benötigt wird. In diesem Fall hat die Marktlokation eine eindeutige ID, die für keine der Messlokationen zur Identifikation verwendet wird. Die Ermittlung der Energie einer Marktlokation mit Hilfe der Messwerte aus den erforderlichen Messlokationen verantwortet der NB.

Bestand zwischen der Markt- und Messlokation eine 1:1 Beziehung und wurde durch den NB die gleiche ID zur Identifikation einer Marklokation wie zur Identifikation der dieser direkt zugeordneten Messlokation vergeben und kommt es aufgrund einer Veränderung dazu, dass die Energie der Marktlokation nicht mehr nur mit Hilfe dieser einen Messlokation ermittelt werden kann, oder wird die Messlokation für die Ermittlung der Energie einer weiteren Marktlokation verwendet, so muss die Zuordnung der ID als Identifikator der Marktlokation erhalten bleiben und für die bisher einzig zugeordnete Messlokation der Marktlokation muss eine Änderung der ID durch den NB erfolgen. Die zweite, neue Messlokation dieser Marktlokation erhält wie die bisher einzig zugeordnete Messlokation eine eigene eindeutige ID vom NB.

Diese Situation liegt beispielsweise bereits im Falle einer kaufmännisch bilanziellen Weitergabe vor. Da eine Messlokation für die Ermittlung der Energie einer Marktlokation verwendet wird, in der Energie verbraucht und zudem eine weitere Messlokation für die Ermittlung der erzeugten Energie verwendet wird.

• n:1-Beziehung zwischen Marktlokation und Messlokation

Eine Messlokation kann für die Erfassung der Energie mehrerer Marktlokationen erforderlich sein. Beispiel: In der Messlokation ist ein Zweirichtungszähler verbaut. Diese Messlokation ermittelt die Energie, die einerseits in einer Marktlokation verbraucht und andererseits die Energie, die in einer Marktlokation erzeugt wird. In diesem Fall muss durch den NB für die Messlokation eine ID vergeben werden und jeweils zusätzlich eine separate ID für die Marktlokation, die Energie erzeugt und zusätzlich eine davon abweichende ID für die Marktlokation, die Energie verbraucht.

• 1:0-Beziehung zwischen Marktlokation und Messlokation

Erfolgt die "Ermittlung" der Energie einer Marktlokation nicht durch eine Messung und ist somit keine Messlokation zugeordnet, wird die Marktlokation als Pauschale-Marktlokation bezeichnet. Die Ermittlung der Energie verantwortet der NB.

Hinweis: Die Pauschale-Marktlokation ist umgangssprachlich eine Pauschalanlage.

<u>EEG-Erzeugungsanlage Marktlokation mit DV-Pflicht (Erzeugungsanlage nach EEG mit Pflicht zur Direktvermarktung)</u>

Eine EEG-ErzeugungsanlageMarktlokation mit DV-Pflicht ist eine Erzeugungsanlage, die aus einer oder mehreren Erzeugungseinheit(en) bestehtMarktlokation, für deren Stromerzeugung gemäß dem EEG 2014 eine Direktvermarktung durch den Anlagenbetreiber oder durch einen von ihm beauftragten Dritten zu erfolgen hat. Unberührt hiervon bleibt die Möglichkeit, den Strom selbst zu verbrauchen oder im räumlichen Zusammenhang ohne Netzdurchleitung (vgl. § 20 Abs. 3 Nr. 2 EEG 2014) zu vermarkten. Dies trifft im Grundsatz auf alle ErzeugungseinheitenMarktlokationen zu, die mindestens eine Technische Ressourcen > 500 kW installierter Leistung zu, die abbeinhalten, mit einem Inbetriebnahmedatum ab dem 1. August 2014 in Betrieb genommen wurden bzw. werden, und auf alle ErzeugungseinheitenMarktlokationen, die mindestens eine Technische Ressourcen > 100 kW installierter Leistung, die ab beinhalten, mit einem Inbetriebnahmedatum ab dem 1. Januar 2016 in Betrieb genommen werden. Zudem sind die Übergangsbestimmungen in den §§ 100ff. EEG 2014 zu beachten. So besteht für NeuanlagenMarkt-



lokationen mit Inbetriebnahme im Zeitraum vom 1. August 2014 bis zum 31. Dezember 2014 keine Pflicht zur Direktvermarktung, wenn die Anforderungen des § 100 Abs. 3 EEG 2014 erfüllt sind.

Besteht für mindestens eine <u>ErzeugungseinheitTechnische Ressource</u> der EEG-<u>ErzeugungsanlageMarktlokation</u> die Pflicht zur Direktvermarktung, so ist die gesamte EEG-<u>ErzeugungsanlageMarktlokation</u> als EEG-<u>ErzeugungsanlageMarktlokation</u> mit DV-Pflicht zu betrachten.

<u>EEG-ErzeugungsanlageMarktlokation</u> ohne DV-Pflicht (Erzeugungsanlage nach EEG ohne Pflicht zur Direkt-vermarktung)

Eine EEG-<u>ErzeugungsanlageMarktlokation</u> ohne DV-Pflicht ist eine <u>ErzeugungsanlageMarktlokation</u>, die ausschließlich aus einer oder mehreren <u>Erzeugungseinheit(enTechnischen Ressource(n)</u> besteht, für welche nach dem EEG 2014 keine Pflicht zur Direktvermarktung besteht bzw. bestehen.

#### **Erzeugungseinheit**

Als Erzeugungseinheit Technische Ressource

<u>Eine Technische Ressource</u> i. S. dieser Prozessbeschreibung wird eine einzelne Einheit einer Erzeugungsanlageist ein technisches Objekt, das Strom erzeugt (z. B. eine einzelne WEA) ohne bilanzierungs- und abrechnungsrelevante Messung bezeichnet.).

#### KWKG-ErzeugungsanlageMarktlokation

Als KWKG-<u>Erzeugungsanlage Marktlokation</u> wird eine <u>Erzeugungsanlage Marktlokation</u> im Sinne von § 3 Absatz 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) bezeichnet.

#### Tranche

Tranche ist der Anteil der aus einer <u>Erzeugungsanlage Marktlokation</u> eingespeisten Energiemenge. Für <u>eine EEG-Erzeugungsanlagen Marktlokation</u> muss der vorher festgelegte prozentuale Anteil der Tranche der <u>Erzeugungsanlage Marktlokation</u> in jeder Viertelstunde des Betrachtungszeitraums gleich hoch sein. Für Nicht-EEG-/Nicht-KWKG-<u>Erzeugungsanlagen Marktlokationen</u> kann die Aufteilung auch auf andere Weise, zum Beispiel anhand einer Berechnungsformel, erfolgen.

Eine Tranche wird durch eine eindeutige ID identifiziert. Die ID ist die Zählpunktbezeichnung.

#### 4.3. Abgrenzung

In diesem Dokument ist der Datenaustausch mit dem Übertragungsnetzbetreiber nicht beschrieben, falls die in eine Marktlokation erzeugte Energie mit intelligenten Messsystem gemessen wird. Diese Prozesse sind in der GPKE beschrieben.

#### 5. Rahmenbedingungen

- Die An<u>Marktlokagetionss</u>tammdaten sind dem NB aus der Abwicklung des Netzanschlusses bekannt.
- 2. Jeder <u>ErzeugungsanlageMarktlokation</u> bzw. <u>jeder Tranche einer <del>ErzeugungsanlageMarktlokation</del> wird durch den <u>NetzbetreiberNB</u> eine eindeutige <u>ID zugeordnet. Die ID ist die Zählpunktbezeichnung (ZPB) zugeordnet.</u></u>
- 3. Die ZPBID der ErzeugungsanlageMarktlokation bzw. die ID einer bestehenden Tranche einer ErzeugungsanlageMarktlokation ist bei dem LieferantenLF bekannt.
- 4. Jede ZPBID einer Erzeugungsanlage Marktlokation bzw. jede ID einer Tranche einer Erzeugungsanlage Marktlokation ist gemäß § 4 Abs. 3 StromNZV zu jedem Zeitpunkt genau einem Bilanzkreis BK zugeordnet. Der Netzbetreiber NB stellt dies sicher. Es gelten folgende Zuordnungsgrundsätze:—

Liegt dem <u>NetzbetreiberNB</u> zu einem Zeitpunkt keine Information über eine <u>Bilanzkreiszuordnung BK-Zuordnung</u> in Bezug auf die <u>ZPBID</u> einer <u>ErzeugungsanlageMarktlokation</u> vor, so geht er in fol-



#### gender Reihenfolge vor: ----

- a. Sofern es sich um eine Anlage Marktlokation im Geltungsbereich des EEG oder KWKG handelt und die jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, ordnet der Netzbetreiber NB die ZPB D der Erzeugungsanlage Marktlokation bzw. die ID der Tranche der Erzeugungsanlage Marktlokation dem entsprechenden Netzbetreiberbilanzkreis BK des NB zu.—
- b. Anderenfalls ist die Einspeisung der Anlagein der Marktlokation erzeugten Energie in das Netz bis zum Vorliegen einer eindeutigen Zuordnung in geeigneter Weise zu unterbinden. Der Netzbetreiber NB informiert den Erzeuger EZ hierüber zuvor unverzüglich nach Kenntniserlangung.
- 5. Jede <u>ErzeugungsanlageMarktlokation</u>, die gleichzeitig mehreren <u>LieferantenLF</u> und <u>BilanzkreisenBK</u> zugeordnet werden soll, ist mit einer viertelstündigen Auflösung zu messen. Jede <u>Erzeugungsanlage,Marktlokation</u>, bei der die <u>Messlokation(en)</u> nicht mit einer entsprechenden <u>EinrichtungMessung</u> ausgestattet ist<u>/sind</u>, kann zu einem Zeitpunkt nur einem <u>LieferantenLF</u> und einem <u>BilanzkreisBK</u> zugeordnet werden.
- 6. Sind alle Messlokationen einer Marktlokation mit iMS ausgestattet, ist die in der Marktlokation erzeugte Energie in viertelstündlicher Auflösung zu messen und zu bilanzieren. Eine erforderliche Umstellung des Bilanzierungsverfahrens erfolgt gemäß des in der GPKE beschriebenen Prozesses.
- 6-7. Im Falle von <u>ErzeugungsanlagenMarktlokationen</u>, die weder EEG-<u>ErzeugungsanlagenMarktlokationen</u> noch KWKG-<u>ErzeugungsanlagenMarktlokationen</u> sind, ist ein anteiliger Wechsel möglich, jedoch erfolgt die Bestimmung der Tranchen nicht elektronisch, da die Abstimmung aller Beteiligten zu einem definierten Zeitpunkt erfolgen muss und die verteilte bzw. zugeordnete Energiemenge zu jedem Zeitpunkt 100 % ergeben muss. Nach der manuellen Bestimmung der <u>ZPBID</u> für die einzelnen Tranchen werden diese über die nachfolgenden Prozesse bedient.—
- 7.8. Der Bilanzierungsbeginn und das Bilanzierungsende für Erzeugungsanlagen Marktlokationen, die in viertelstündiger Auflösung gemessen sindauf Basis von viertelstündlichen Messwerten bilanziert werden, sind immer synchron zum Datum des Lieferbeginns bzw. Lieferendes.
- 8.9. In den Fällen, in denen am Prozess Beteiligte aufgrund von Personenidentität "mit sich selbst" zu kommunizieren hätten, bleibt für die davon betroffenen Prozessschritte eine Abweichung in Bezug auf die prozessuale Ausgestaltung oder des zu verwendenden Datenformats zulässig, soweit sich aus geltendem Recht oder aus behördlichen Entscheidungen nichts abweichendes ergibt.
- 9.10. Will der Erzeuger EZ die in seiner Erzeugungsanlage Marktlokation erzeugte und in ein Netz eingespeiste Energiemenge selbst vermarkten, so nimmt er neben seiner Rolle als Erzeuger die Rolle des Lieferanten LF im Sinne dieser Prozessbeschreibung wahr. Will der Erzeuger EZ die mit der Vermarktung verbundenen Aktivitäten nicht selbst wahrnehmen, so muss er diese vollständig auf seinen bzw. seine Lieferanten LF übertragen.—



- 11. Der Wechsel eines Erzeugers EZ (in der Terminologie des EEG ist hiermit der Übergang einer AnlageMarktlokation von einem Anlagenbetreiber auf einen anderen gemeint) wird nicht im Rahmen der hier beschriebenen Prozesse abgewickelt. Deren manuelle Abwicklung zwischen NB und Erzeuger EZ erfolgt gemäß den einschlägigen Bestimmungen der NB. Dieser Prozess löst keine Veränderung bezgl. der Lieferanten-/ Bilanzkreiszuordnung LF-/BK-Zuordnung aus. Mögliche zeitgleiche Lieferantenwechsel LF-Wechsel mit einhergehender Neuzuordnung des Zählpunktes an der Erzeugungsanlage /ID der Marktlokation bzw. der ID der Tranche der Marktlokation zu einem BilanzkreisBK müssen über die in diesem Dokument beschriebenen Prozesse abgebildet werden.
- 11.12. Sollen EEG- bzw. KWKG-ErzeugungsanlagenMarktlokationen nicht von Beginn an (erstmalige Einspeisung ins Netz) dem jeweiligen BilanzkreisBK des zuständigen NB zugeordnet sein, so ist im Rahmen des Netzanschlusses die Zuordnung des Zählpunktes der ErzeugungsanlageMarktlokation zu einem anderen als dem BK des NB manuell zu klären. Die Zuordnung zu dem BK kann bei ErzeugungsanlagenMarktlokationen, die in viertelstündiger Auflösung gemessen sind, auch untermonatig zum Inbetriebnahmedatum, jedoch ausschließlich in die Zukunft, erfolgen. Im Anschluss an die Klärung informiert der NB den bzw. die vom Erzeuger-EZ zur kaufmännischen Aufnahme benannten LieferantenLF im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation über die Zuordnung. Für die Anmeldung der Direktvermarktung ab Inbetriebnahme nach dem in dieser Ziffer beschriebenen manuellen Prozess sind die Form- und Fristvorgaben nach dieser Festlegung nicht Voraussetzung; dies gilt insbesondere für die Angabe der ZPBID der Marktlokation bzw. der ID der Tranche der Marktlokation und für die Einhaltung der Anmeldefrist.—
- 42.13. Wird in eine EEG-ErzeugungsanlageMarktlokation eine zusätzliche ErzeugungseinheitTechnische Ressource integriert, bleibt insbesondere die aktuelle Tranchenaufteilung und Zuordnung zum LieferantLF bzw. zu den LieferantenLF der einzelnen Tranchen der Marktlokation sowie der Veräußerungsform der ErzeugungsanlageMarktlokation unverändert. Erfolgt aktuell eine anteilige Zuordnung zur EEG-Vergütung nach § 37 EEG 2014, so kann die bisherige Aufteilung nur aufrechterhalten werden, wenn für die zusätzliche ErzeugungseinheitTechnische Ressource keine Pflicht zur Direktvermarktung besteht. Besteht für die zusätzliche ErzeugungseinheitTechnische Ressource eine Pflicht zur Direktvermarktung, so entsteht für alle Tranchen der ErzeugungsanlageMarktlokation die verpflichtende Direktvermarktung.
- 13.14. Im Fall der Stilllegung einer Erzeugungsanlage Marktlokation stimmen sich die betroffenen Marktpartner hinsichtlich der Beendigung der Zuordnung zum Lieferanten / Bilanzkreis LF und BK ab. Im Anschluss an die Klärung informiert der Netzbetreiber NB alle betroffenen Lieferanten LF im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation über die Beendigung der Zuordnung.



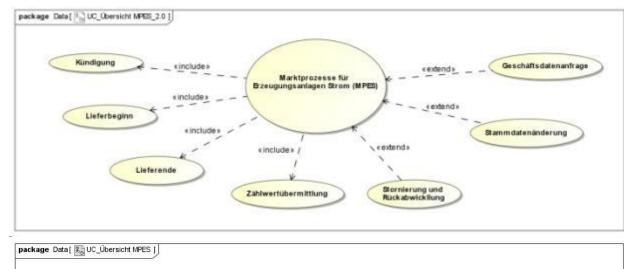
#### Rahmenbedingungen zur Identifizierung:

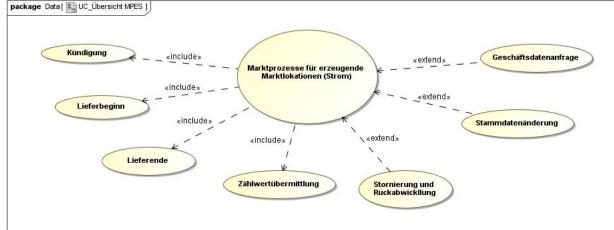
Für den Austausch von <u>erzeugungsanlagenbezogenen marktlokationsbezogenen</u> Daten ist die Identifizierung der <u>ErzeugungsanlageMarktlokation</u> zur fristgerechten und automatischen Abwicklung der Prozesse notwendig. Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle durchzuführenden Identifizierungen zwischen <u>NetzbetreibernNB</u> und <u>LieferantenLF</u> sowie zwischen <u>Lieferantenden LF</u> untereinander:-

- Eine <u>Erzeugungsanlage Marktlokation</u> oder eine bestehende Tranche einer <u>Erzeugungsanlage Marktlokation</u> ist durch den Anfragenden immer anhand der jeweiligen <u>ZählpunktbezeichnungID</u> eindeutig zu benennen, d. h. für die erstmalige Anmeldung der <u>Erzeugungsanlage Marktlokation</u> ist immer die vom NB für die <u>Erzeugungsanlage Marktlokation</u> vergebene <u>ZählpunktbezeichnungID</u> zu verwenden.
- 2. Der Angefragte ist verpflichtet, unverzüglich zu prüfen, ob sich die Erzeugungsanlage Marktlokation anhand der vom Anfragenden mitgeteilten ZPBID eindeutig identifizieren lässt. Konnte der Angefragte die Erzeugungsanlage Marktlokation nicht identifizieren, so hat er dies dem Anfragenden unverzüglich und unter Beachtung der technischen Dokumente der EDI@Energy zur Verarbeitbarkeitsprüfung (insbesondere Anwendungshandbuch CONTRL/APERAK) mitzuteilen.—
- 3. Sobald die <u>ErzeugungsanlageMarktlokation</u> bzw. Tranche einer <u>ErzeugungsanlageMarktlokation</u> einmal identifiziert ist, müssen alle weiteren Mitteilungen die vom <u>NetzbetreiberNB</u> bestätigte <u>ZählpunktbezeichnungID</u> der <u>Marktlokation</u> bzw. <u>ID</u> der <u>Tranche</u> beinhalten.



# 6. Marktprozesse für <u>Erzeugungsanlagenerzeugende Marktlokationen</u> (Strom)





#### 6.1. Kündigung

Der LFN kündigt unter Verwendung der <del>Zählpunktbezeichnung</del> der <del>Erzeugungsanlage</del> <u>Marktlokation</u> bzw. der <del>Zählpunktbezeichnung</del> der bestehenden Tranche <u>der Marktlokation</u> den Liefervertrag des LFA.

Im Sinne eines reibungslosen Wechselprozesses und zur Vermeidung von späteren Klärungsfällen empfiehlt es sich, den Prozess Kündigung generell einer Lieferanmeldung vorzuschalten.

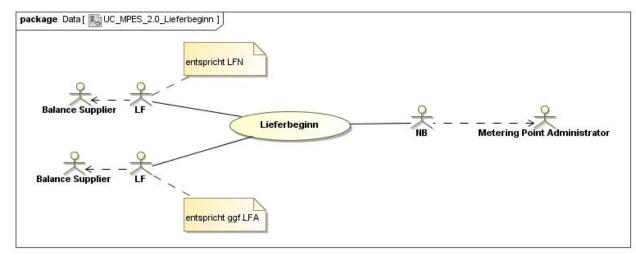
Es gelten die Bestimmungen gemäß GPKE in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend.

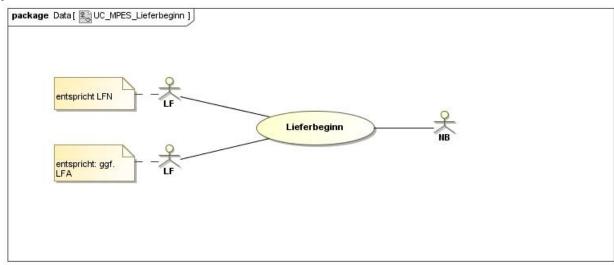
#### 6.2. Lieferbeginn

Dieser Prozess beschreibt die Zuordnung einer Erzeugungsanlage Marktlokation bzw. einer Tranche einer Erzeugungsanlage Marktlokation zu einem Lieferanten LF und dem gemeldeten Bilanzkreis. BK.



#### 6.2.1. Geschäftsvorfälle Lieferbeginn





|   | UseCase Name         | Lieferbeginn   |
|---|----------------------|--|
|   | UseCase Beschreibung | Dieser Prozess beschreibt die Zuordnung einer ErzeugungsanlageMarktlokation bzw. einer Tranche einer ErzeugungsanlageMarktlokation zu einem LieferantenLF und dem vom LF gemeldeten BilanzkreisBK. |
|   |                      | Dabei werden drei Geschäftsvorfälle betrachtet:  |
| ĺ |                      | <u>Geschäftsvorfall 1:</u> Vollständiger (100%iger) Wechselvorgang der<br><u>ErzeugungsanlageMarktlokation</u> zu einem <u>LieferantenLF</u>   |
|   |                      | Die Anmeldung einer Erzeugungsanlage Marktlokation erfolgt mit der ZPBID der Erzeugungsanlage Marktlokation und Angabe eines Prozentsatzes von 100 %.  |
|   |                      | <u>Geschäftsvorfall 2:</u> Vollständiger (100%iger) Wechselvorgang einer bestehenden Tranche der <u>Erzeugungsanlageeiner Marktlokation</u> zu einem <u>Lieferanten</u> <u>LF</u>                  |
|   |                      | Die Anmeldung einer Tranche <u>einer Marktlokation</u> erfolgt mit der <u>ZPBID</u> der Tranche. Die Anmeldebestätigung enthält die <u>ZPBID</u> der Tranche <u>einer Marktlokation</u> .          |



| Dieser Geschäftsvorfall ist bei einem direkten Übergang, d. h. lückenlosem Zuordnungsbeginn und -ende und unter Beibehaltung der Tranche einer Marktlokation, anzuwenden.  Geschäftsvorfall 3: Anteiliger Wechselvorgang unter Bildung neuer Tranchen an einer ErzeugungsanlageMarktlokation (zu einem LieferantenLF ggf. mit Wechsel der Veräußerungsform)   |
|---|
| Tranchen an einer Erzeugungsanlage Marktlokation (zu einem  |
| Eleveration Li ggi. Illit Weenser der Veradserungsform)   |
| Die Anmeldung erfolgt mit der ZPBID der ErzeugungsanlageMarktlokation und einem Prozentsatz < 100 %. Die neue ZPBID der Tranche der Marktlokation wird dem LFN im Rahmen der Anmeldebestätigung mitgeteilt.   |
| Eine Änderung der dem <u>LieferantenLF</u> zugeordneten Tranchengröße ist wie die Neuanmeldung einer Tranche <u>der Marktlokation</u> mit diesem Prozess zu melden.   |
| Die Wechselfristen für EEG-Erzeugungsanlagen Marktlokationen sind in der nachstehenden Tabelle "Fristen für den Lieferbeginn bei EEG-Erzeugungsanlagen Marktlokationen" dargestellt. Für alle anderen Erzeugungsanlagen Marktlokationen gilt: Das Anmeldedatum darf nur ein Monatserster sein und das Eingangsdatum muss mindestens einen Monat vor dem Anmeldedatum liegen.  |
| LF     NB   |
| Die <u>ErzeugungsanlageMarktlokation</u> bzw. die Tranche <u>der Erzeugungsanlageeiner Marktlokation</u> ist dem LFN und dem <u>vom LF gemeldeten BK zugeordnet.</u>  |
| <ul> <li>Dem <u>LieferantenLF</u> liegen alle erforderlichen Vollmachten des/der <u>EZErzeugersEZ</u> vor</li> <li>Abschluss der Zuordnungsvereinbarung zwischen NB und BKV gemäß MaBiS</li> <li>Elektronischer Versand der Zuordnungsermächtigung vom BKV an NB gemäß MaBiS</li> </ul>   |
| <ul> <li>Korrekte und lückenlose LF- und BK-Zuordnung für die angesprochene Erzeugungsanlageangesprochene Marktlokation</li> <li>Evtl. ist eine Aktivierung der ZP für die Übermittlung von LF-Summen und BK-Summen nach MaBiS durch den NB erforderlich</li> </ul>   |
| <ul> <li>Fristüberschreitung</li> <li>Anteilige Anmeldungen von Nicht-EEG-<br/><del>Erzeugungsanlagen</del> Marktlokationen (manuelle Bearbeitung)</li> <li>Anteilige Anmeldung (&lt; 100 %) mit Angabe eines<br/><del>Trachenzählpunkteseiner ID einer Tranche einer Marktlokation</del></li> </ul>  |
| <ul> <li>Sindlst bei einer EEG-ErzeugungsanlagenMarktlokation nach Ablauf des letzten Termins für mögliche Anmeldungen auf das jeweilige Lieferbeginndatum weniger als 100 % der Einspeisemenge der DV zugeordnet, muss bezüglich des Prozessablaufs eine Unterscheidung nach EEG-ErzeugungsanlageMarktlokation mit DV-Pflicht und ohne DV-Pflicht getroffen werden:         <ul> <li>EEG-ErzeugungsanlageMarktlokation ohne DV-Pflicht: Zuordnung der Restmenge zum EEG-BilanzkreisBK des NB</li> </ul> </li> <li>EEG-ErzeugungsanlageMarktlokation mit DV-Pflicht: Aufhebung</li> </ul> |
|   |

| Marktprozesse für <u>erzeugende Marktlokationen</u> <u>Erzeugungsanlagen</u> (Strom) |   |  |  |  |
|--|---|--|--|--|
|  | der Zuordnung aller LF an der ErzeugungsanlageMar<br>mit Zuordnung der Gesamtmenge zum EEG-Bilanzkre<br>NB  • Das Anmeldedatum darf nur in der Zukunft liegen |  |  |  |



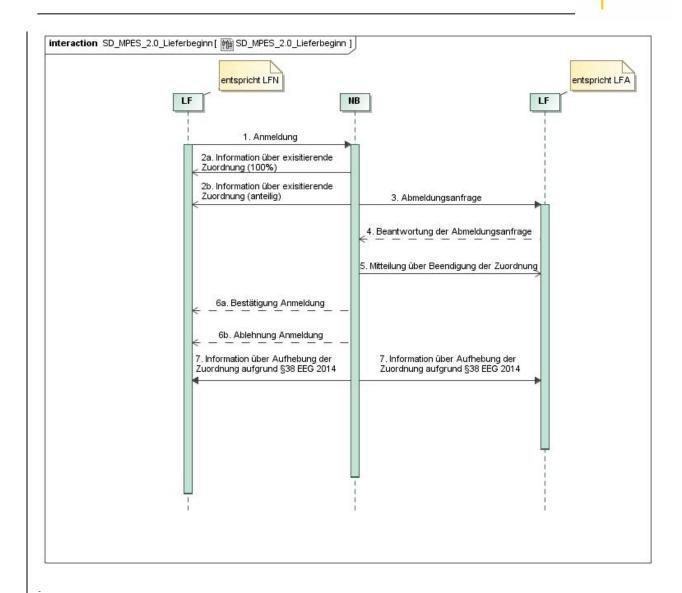
Tabelle: Fristen für den Lieferbeginn bei EEG-Erzeugungsanlagen Marktlokationen:

| Ge-<br>schäfts-<br>vorfall | Bestehende Ver-<br>äußerungsform (am<br>Tag vor dem An-<br>meldedatum)   | angemeldete Ve-<br>räußerungsform                                  | Anmeldedatum und Frist   |
|----------------------------|--|--|--|
| 1 und 2                    | geförderte Direkt-<br>vermarktung  | geförderte Direkt-<br>vermarktung                                  | Das Anmeldedatum darf zum ersten Kalendertag eines Monats oder untermonatig sein. Das Eingangsdatum muss mindestens 10 WT vor dem Anmeldedatum liegen. |
| 1 und 2                    | sonstige Direktver-<br>marktung  | sonstige Direktver-<br>marktung                                    | Das Anmeldedatum darf zum ersten Kalendertag eines Monats oder untermonatig sein. Das Eingangsdatum muss mindestens 10 WT vor dem Anmeldedatum liegen. |
| 1 und 2                    | geförderte Direkt-<br>vermarktung  | sonstige Direktver-<br>marktung                                    | Das Anmeldedatum darf nur ein Monatserster sein. Das Eingangsdatum muss mindestens 1 Monat vor dem Anmeldedatum liegen.                                |
| 1 und 2                    | sonstige Direktver-<br>marktung  | geförderte Direkt-<br>vermarktung                                  | Das Anmeldedatum darf nur ein Monats-<br>erster sein.<br>Das Eingangsdatum muss mindestens 1<br>Monat vor dem Anmeldedatum liegen.                     |
| 1 und 2                    | Einspeisevergütung nach § 37 EEG 2014  | sonstige oder geför-<br>derte Direktvermark-<br>tung               | Das Anmeldedatum darf nur ein Monatserster sein. Das Eingangsdatum muss mindestens 1 Monat vor dem Anmeldedatum liegen.                                |
| 1                          | Einspeisevergütung<br>nach § 38 EEG 2014<br>(100 %)  | sonstige oder geför-<br>derte Direktvermark-<br>tung               | Das Anmeldedatum darf nur ein Monats-<br>erster sein<br>Das Eingangsdatum muss mindestens 5<br>WT vor dem Anmeldedatum liegen.                         |
| 3                          | Einspeisevergütung<br>nach § 37 EEG<br>2014, sonstige oder<br>geförderte Direkt-<br>vermarktung (ggf.<br>aufgeteilt auf Tran-<br>chen) | sonstige oder geförderte Direktvermarktung (Tranchengröße < 100 %) | Das Anmeldedatum darf nur ein Monats-<br>erster sein.  Das Eingangsdatum muss mindestens 1 Monat vor dem Anmeldedatum liegen.                          |
| 3                          | Einspeisevergütung<br>nach § 38 EEG 2014<br>(100 %)  | sonstige oder geförderte Direktvermarktung (Tranchengröße < 100 %) | Das Anmeldedatum darf nur ein Monats-<br>erster sein.<br>Das Eingangsdatum muss mindestens 5<br>WT vor dem Anmeldedatum liegen.                        |

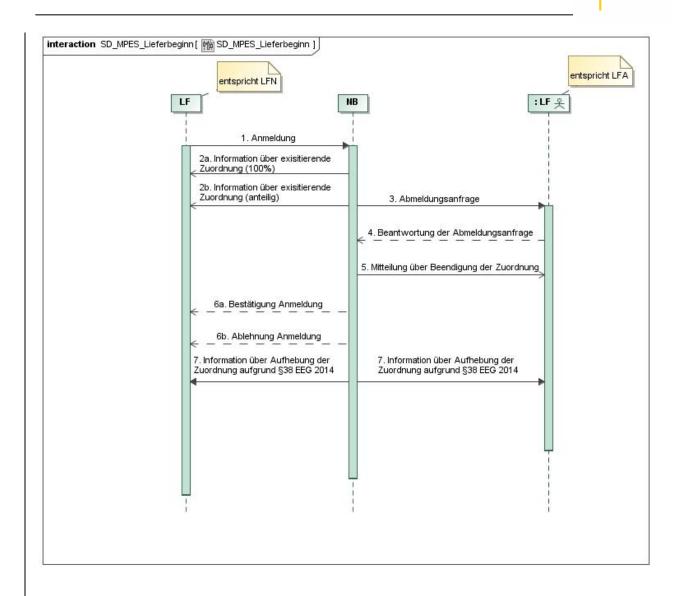


### 6.2.2. Sequenzdiagramm Lieferbeginn











#### Detaillierte Beschreibung zum Sequenzdiagramm (prozessual):

| Nr. | Von | An  | Beschreibung<br>des Prozess-<br>schrittes                       | Frist  | Anmerkungen   |
|-----|-----|-----|---|--|---|
| 1   | LFN | NB  | Anmeldung   | Unverzüglich, jedoch für EEG-Erzeugungsanlagen Marktlokationen unter Einhaltung der in obiger Tabelle "Fristen für den Lieferbeginn bei EEG-Erzeugungsanlagen Marktlokationen" genannten Fristen bzw. bei allen anderen Erzeugungsanlagen Marktlokationen 1 Monat vor Anmeldedatum (zum Monatswechsel) | <ul> <li>Der LFN meldet beim NB die Erzeugungsanlage-Marktlokation bzw. die Tranche einer ErzeugungsanlageMarktlokation anlässlich eines Lieferantenwechsels_LF-Wechsels an.</li> <li>Der NB prüft die Anmeldung in drei Schritten:</li> <li>Prüfung, ob die Vorlauffrist (siehe Spalte "Frist") vor dem gewünschten Lieferbeginn eingehalten ist und ob alle sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind.         <ul> <li>→ Wenn nein, unverzüglich weiter mit Schritt 6b.</li> </ul> </li> <li>Prüfung, ob derdie angemeldete ZPID am Vortag des Anmeldedatums der Veräußerungsform "Einspeisevergütung nach § 38 EEG 2014" zugeordnet ist.         <ul> <li>→ Wenn ja, unverzüglich weiter mit Schritt 6a.</li> </ul> </li> <li>Prüfung auf Notwendigkeit einer Abmeldungsanfrage         <ul> <li>Geschäftsvorfall 1 und 2: Prüfung auf korrespondierende Abmeldung des LFA</li> <li>→ Wenn ja, unverzüglich weiter mit Schritt 6a.</li> <li>→ Wenn nein, unverzüglich weiter mit Schritt 2a.</li> </ul> </li> <li>Geschäftsvorfall 3: Prüfung der Summe aller Tranchen der Marktlokation in der DV &gt;100 %.         <ul> <li>→ Wenn ja, unverzüglich weiter mit Schritt 2b.</li> <li>→ Wenn nein, unverzüglich weiter mit Schritt 6a.</li> </ul> </li> </ul> |
| 2a  | NB  | LFN | Information<br>über existie-<br>rende Zuord-<br>nung (100 %)    | Unverzüglich,<br>jedoch spätes-<br>tens bis zum<br>Ablauf des 4.<br>WT nach Ein-<br>gang der An-<br>meldung  | Der NB informiert den LFN darüber, dass zum gewünschten Anmeldedatum noch ein anderer LieferantLF (LFA) dem ZP-der Erzeugungsanlage-Marktlokation zugeordnet ist und deshalb eine Abmeldungsanfrage an den LFA gestellt wird. Hierbei teilt der NB dem LFN insbesondere die Identität des LFA mit.  |
| 2b  | NB  | LFN | Information<br>über existie-<br>rende Zuord-<br>nung (anteilig) | Unverzüglich,<br>jedoch spätes-<br>tens bis zum<br>Ablauf des 4.<br>WT nach Ein-<br>gang der An-<br>meldung  | Der NB informiert den LFN darüber, dass zum gewünschten Anmeldedatum noch andere LieferantenLF (LFA) der ErzeugungsanlageMarktlokation zugeordnet sind, die nicht zu der vom LieferantenLF übermittelten Aufteilung passen. Hierbei teilt der NB dem LFN insbesondere die Identitäten aller der ErzeugungsanlageMarktlokation zugeordneten LFA und deren Tranchengrößen mit.  |
| 3   | NB  | LFA | Abmeldungs-<br>anfrage  | Unverzüglich,<br>jedoch spätes-<br>tens bis zum<br>Ablauf des 4.<br>WT nach Ein-<br>gang der An-<br>meldung  | Der NB übersendet dem LFA (im Fall von 2a) bzw. allen LFA (im Fall von 2b) eine Mitteilung über die vom LFN zum Anmeldedatum angemeldete Einspeisung, verbunden mit der Anfrage, ob der/die LFA die Einspeisung abmeldet (/n).  |



| 4  | LFA | NB  | Beantwortung<br>der Abmel-<br>dungsanfrage            | Unverzüglich,<br>jedoch spätes-<br>tens bis zum<br>Ablauf des 3.<br>WT nach Ein-<br>gang der Ab-<br>meldungsan-<br>frage  | <ul> <li>Entsprechend der Vertragslage zwischen LFA und Anlagenbetreiber sind folgende Reaktionen des LFA möglich: <ul> <li>a) Der LFA bestätigt wie gewünscht die Abmeldung zum Tag vor dem Anmeldetermin oder antwortet nicht. Eine fehlende Antwort ist einer Zustimmung gleichzusetzen.</li> <li>b) Der LFA widerspricht der Abmeldung. Hierbei übermittelt der LFA eine Begründung für den Widerspruch.</li> </ul> </li> <li>Als Ergebnis sind folgende Situationen denkbar: <ul> <li>a) Durch Bestätigung der Abmeldungsanfrage durch mindestens einen LFA wird ein prozentualer Anteil frei, der gleich oder größer als der vom LFN angemeldete Anteil ist. Weiter mit den Schritten 5 und 6a</li> <li>b) Durch die Ablehnung der Abmeldungsanfrage durch mindestens einen LFA wird kein</li> </ul> </li> </ul> |
|----|-----|-----|---|---|--|
|    |     |     |   |   | ausreichend großer prozentualer Anteil frei.<br>Weiter mit den Schritten 5 und 6b.   |
| 5  | NB  | LFA | Mitteilung<br>über Beendi-<br>gung der Zu-<br>ordnung | Unverzüglich,<br>jedoch spätes-<br>tens bis zum<br>Ablauf des 8.<br>WT nach Ein-<br>gang der An-<br>meldung   | Der NB informiert den/die betroffenen LFA darüber, dass die Zuordnung der ErzeugungsanlageMarktlokation bzw. der Tranche einer Erzeugungsanlageder Marktlokation zum dazugehörigen BilanzkreisBK beendet wird. Hierbei teilt er das Bilanzierungsende mit. Zusätzlich wird das bereits aus Prozessschritt 4 "Beantwortung der Abmeldungsanfrage" vereinbarte Abmeldedatum übermittelt.   |
| 6a | NB  | LFN | Bestätigung<br>der Anmel-<br>dung                     | Im Fall von<br>Abmeldungs-<br>anfrage(n)<br>spätestens bis<br>zum Ablauf<br>des 8. WT,<br>sonst spätes-<br>tens bis zum<br>Ablauf des 4.<br>WT nach Ein-<br>gang der An-<br>meldung | Bestätigung der Anmeldung durch den NB gegenüber dem LFN zum Anmeldedatum.  Die für die weiteren Prozesse notwendigen Stammdaten werden übermittelt. In der Anmeldebestätigung teilt der NB dem LFN insbesondere die Identität(en) des derzeitigen MSB/MDL der Messlokation(en) mit.  Handelt es sich um eine Anmeldung gemäß Geschäftsvorfall 3 für eine EEG-ErzeugungsanlageMarktlokation mit DV-Pflicht, für welche die Summe aller DV-Tranchen der Marktlokation zum Anmeldedatum < 100% ist: weiter mit Schritt 7  In allen anderen Fällen: Prozessende   |
| 6b | NB  | LFN | Ablehnung der<br>Anmeldung                            | Im Fall von<br>Abmeldungs-<br>anfrage(n)<br>spätestens bis<br>zum Ablauf<br>des 8. WT,<br>sonst spätes-<br>tens bis zum<br>Ablauf des 4.<br>WT nach Ein-<br>gang der An-            | Der NB lehnt die Anmeldung des LFN ab. Hierbei übermittelt er eine Begründung für die Ablehnung. Resultiert die Ablehnung aus der Ablehnung der vorangegangenen Abmeldungsanfrage(n) beim/bei den LFA, so teilt der NB die vom/von den LFA mitgegebene Begründung mit.  Prozessende  |

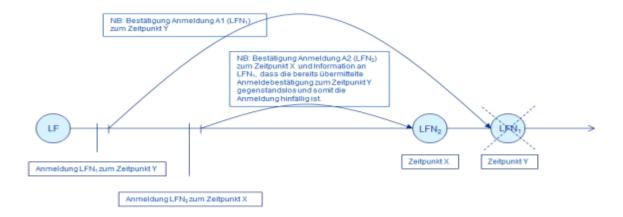


|   |    |             |  | meldung   |   |
|---|----|-------------|--|---|---|
| 7 | NB | LFA,<br>LFN | Information<br>über Aufhe-<br>bung Zuord-<br>nung aufgrund<br>§ 38 EEG | Unverzüglich,<br>aber frühes-<br>tens 9 WT,<br>spätestens 2<br>WT vor An- | Für eine EEG-ErzeugungsanlagenMarktlokation mit DV-Pflicht prüft der NB, ob die Summe aller DV-Tranchen der Marktlokation zum Anmeldedatum 100 % ergibt.  |
|   |    |             | 2014   | meldedatum  | Wenn die Summe aller Tranchen der EEG-<br>Marktlokation < 100 % ist, dann schickt der NB allen<br>LF, denen zum Anmeldedatum Tranchen der EEG-<br>Erzeugungsanlage Marktlokation zugeordnet sind, |
|   |    |             |  |   | eine Information über die Aufhebung der Zuordnung<br>aufgrund § 38 EEG 2014 mit Lieferende zum Tag vor<br>dem Anmeldedatumder Lieferanmeldung des LFN.  |

#### 6.2.3. Konfliktszenarien bei Lieferbeginn

Eingang einer weiteren Anmeldung von LFN 2 für einen Lieferbeginntermin, der zeitlich vor dem Lieferbeginntermin der ersten (bereits durch den NB bestätigten) Anmeldung von LFN 1 liegt

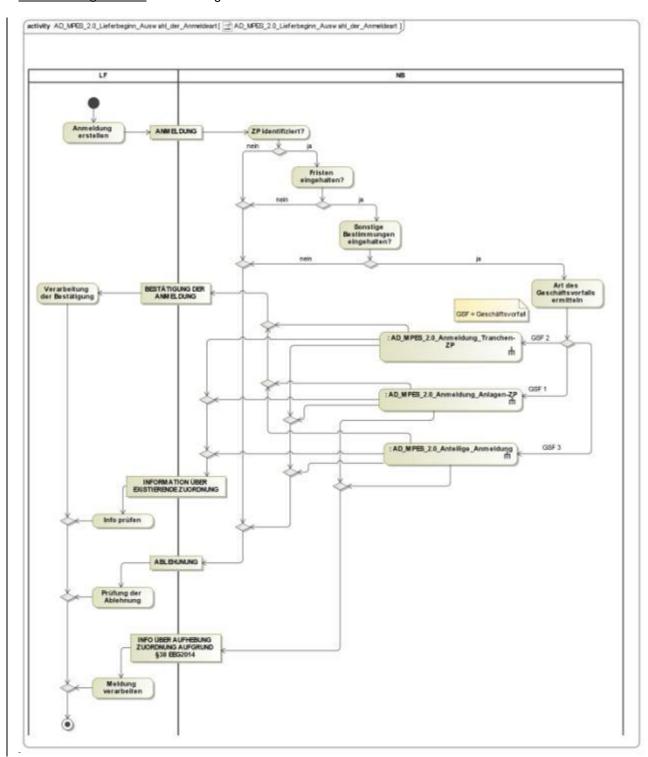
Im Rahmen der durch den NB durchzuführenden Prüfung prüft der NB allein darauf, ob und welchem LieferantenLF die betreffende ErzeugungsanlageMarktlokation zum Zeitpunkt des vom LFN 2 begehrten Lieferbeginns nach aktueller Datenlage zugewiesen ist. Der betroffene LFA wird vom NB im Rahmen der Abmeldungsanfrage kontaktiert. Für die Entscheidung über den Erfolg der betreffenden Anmeldung spielt es dagegen grundsätzlich keine Rolle, ob zu einem zeitlich nach dem Anmeldedatum liegenden Zeitpunkt bereits eine bestätigte Anmeldung eines anderweitigen LieferantenLF vorliegt. Wird die Anmeldung eines LieferantenLF (LFN 2) zu einem zukünftigen Zeitpunkt X positiv bestätigt, so führt dies dazu, dass eventuell bereits bestätigte Lieferanmeldungen gegenüber sonstigen LieferantenLF zu einem später als X liegenden Zeitpunkt gegenstandslos werden. Der NB informiert zeitgleich mit der Bestätigung gegenüber dem anmeldenden LieferantenLF für den Lieferbeginntermin X alle LieferantenLF mit Lieferbeginnterminen später X darüber, dass ihre Anmeldebestätigung durch die nun bestätigte Anmeldebestätigung gegenstandslos geworden ist.



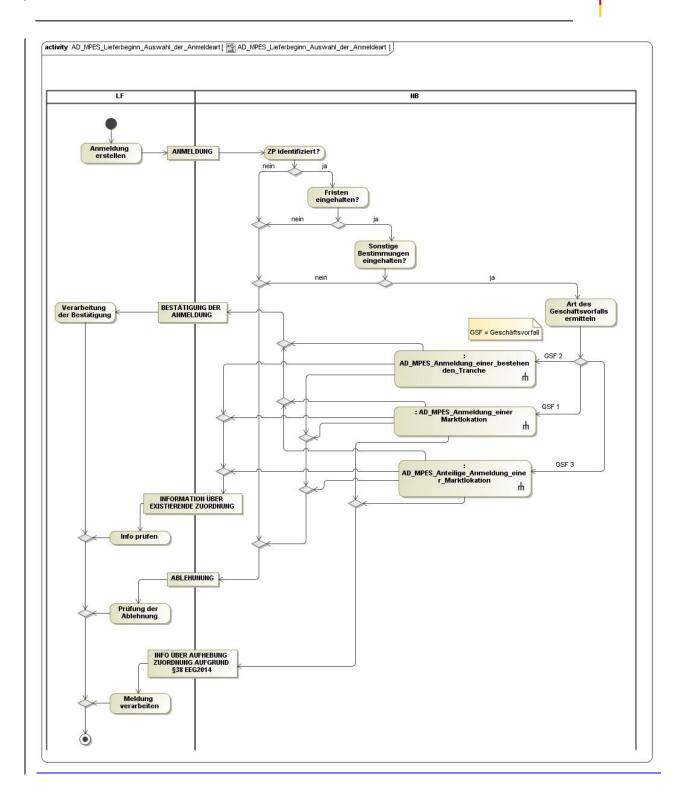


#### 6.2.4. Aktivitätsdiagramme Lieferbeginn

Aktivitätsdiagramm 1: Feststellung des Geschäftsvorfalls



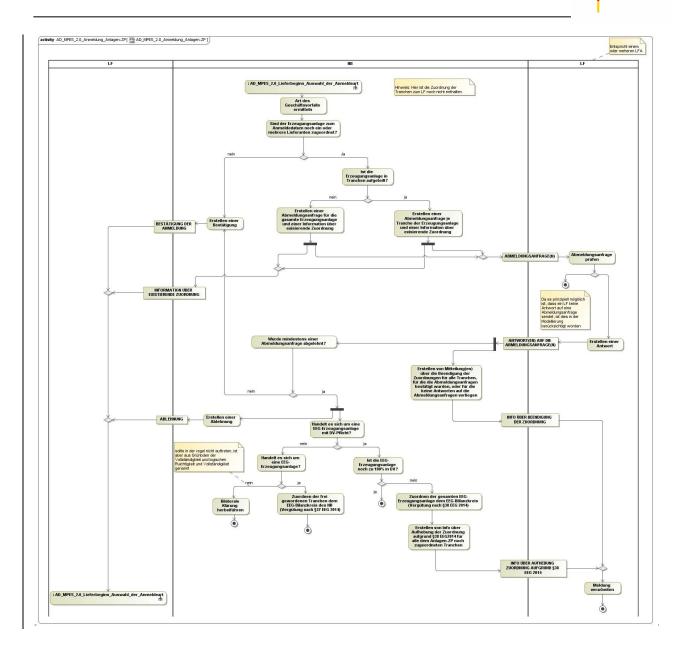




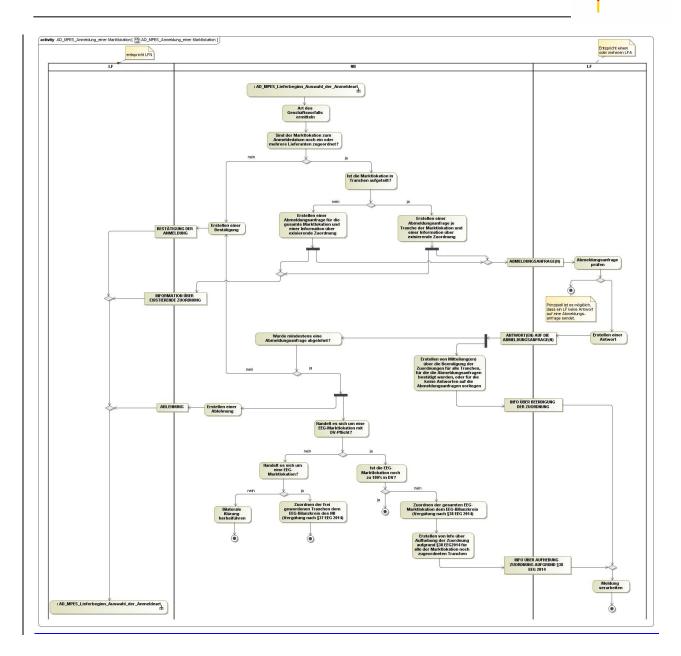


Aktivitätsdiagramm 2: Bearbeitung der Anmeldung im Rahmen des Geschäftsvorfalls 1



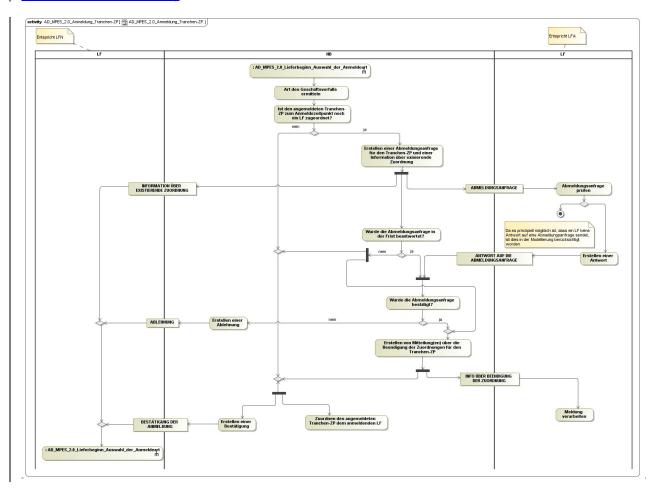




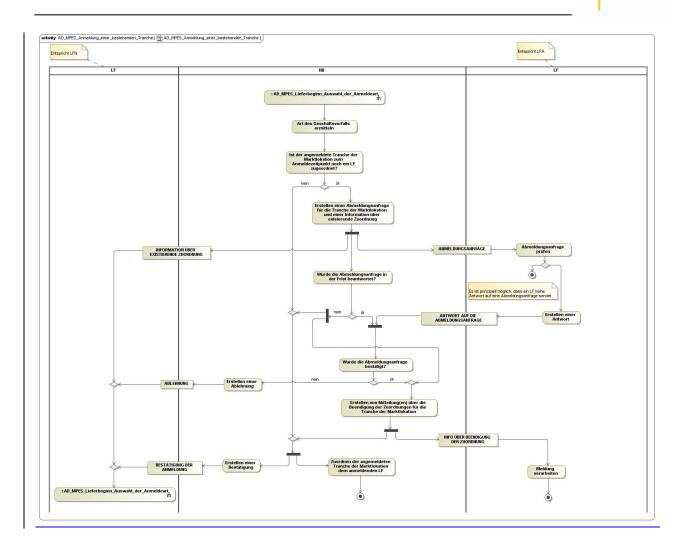




Aktivitätsdiagramm 3: Bearbeitung der Anmeldung im Rahmen des Geschäftsvorfalls 2 (betrifft auch den Fall der Auflösung der Tranchierung durch die 100 % Zuordnung des ZP einer Erzeugungsanlage Marktlokation zu dem neuen LF)



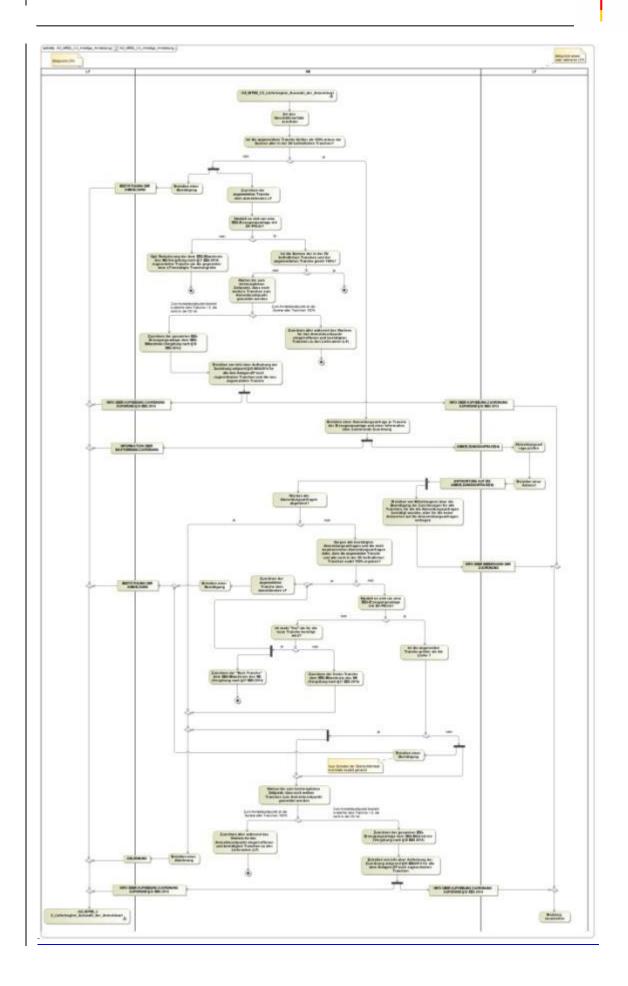




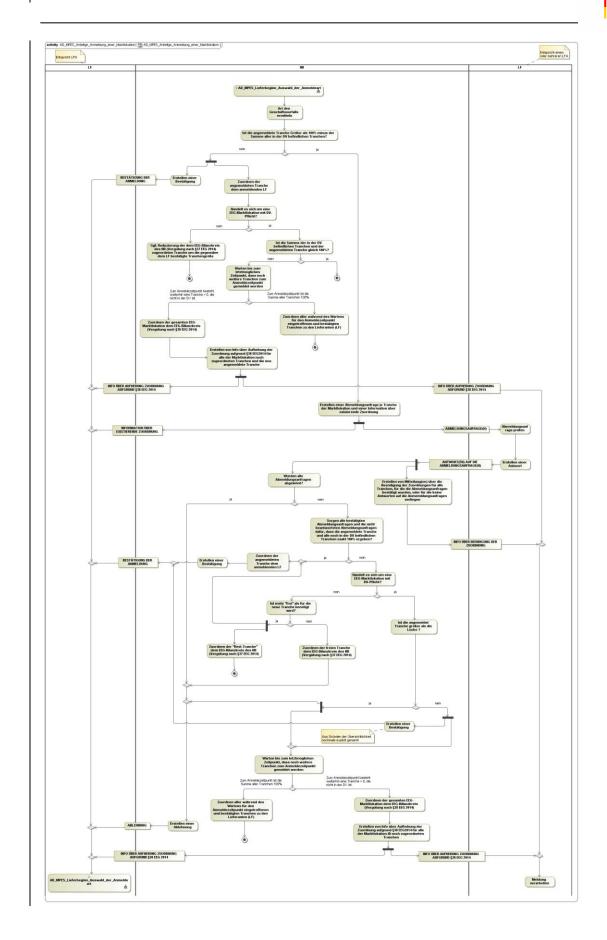


Aktivitätsdiagramm 4: Bearbeitung der Anmeldung im Rahmen des Geschäftsvorfalls 3











#### 6.3. Lieferende

Dieser Prozess beschreibt die Abmeldung einer <u>ErzeugungsanlageMarktlokation</u> bzw. <u>einer Tranche</u> einer <u>ErzeugungsanlageMarktlokation</u> durch den LFA. Die folgenden Fälle werden beschrieben:

- Vollständige Abmeldung einer Erzeugungsanlage Marktlokation
- Abmeldung der Tranche einer Erzeugungsanlage Marktlokation

Abmeldung der Tranche einer EEG-<u>ErzeugungsanlageMarktlokation</u>; hierbei ist zwischen einer EEG-<u>ErzeugungsanlageMarktlokation</u> mit DV-Pflicht und einer EEG-<u>ErzeugungsanlageMarktlokation</u> ohne DV-Pflicht zu unterscheiden.

Die Frist für den Prozess Lieferende lautet: Unverzüglich, jedoch spätestens 1 Monat vor gewünschtem Lieferende. Dabei gilt, dass das Abmeldedatum ein Monatsletzter sein muss.

Ein Wechsel des <u>LieferantenLF</u> ist zwar laut EEG 2014 in kürzerer Frist möglich, dies kann jedoch nicht im Lieferende-Prozess abgebildet werden, da über diesen Prozess nicht die Information übermittelt werden kann, in welcher Veräußerungsform die Anlage weiter betrieben wird.

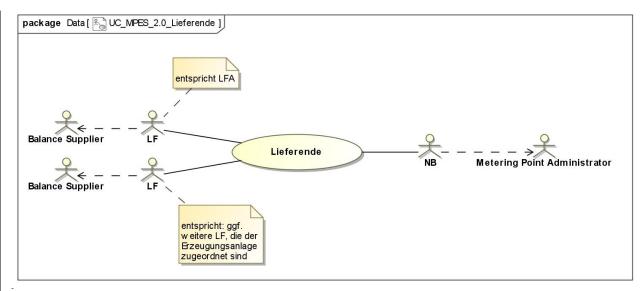
#### Die Fälle

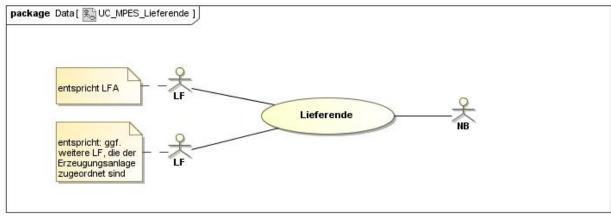
- Untermonatlicher Wechsel eines Lieferanten LF sowie
- Wechsel ohne Monatsfrist zum Monatsersten, bei denen der Zeitraum zwischen Eingangsdatum und Abmeldedatum bereits geringer ist als die Frist für den Prozess Lieferende,

sind bei gleichbleibender Veräußerungsform möglich; sie sind somit immer über den Prozess Lieferbeginn anzustoßen.



#### 6.3.1. Geschäftsvorfälle Lieferende





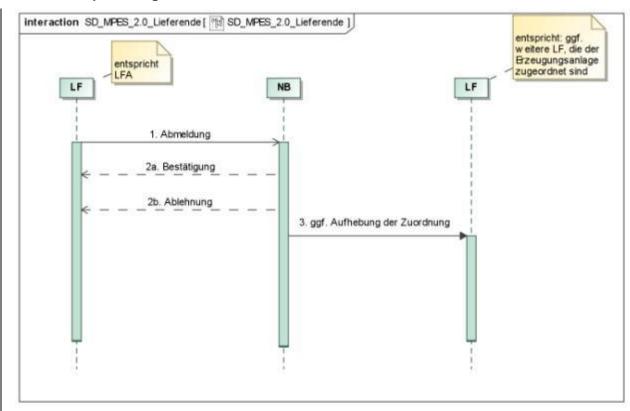


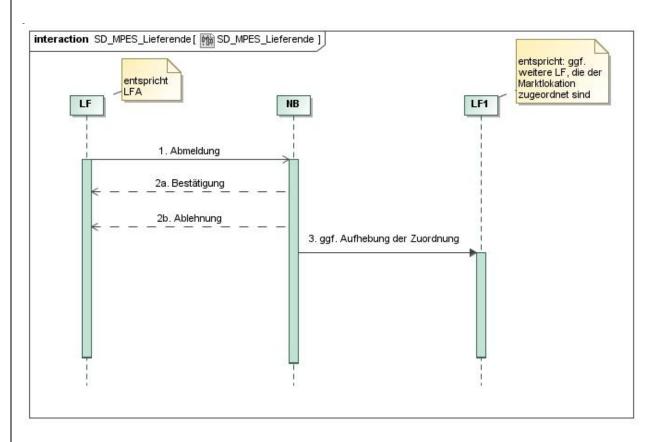
| UseCase Name          | Lieferende  |
|-----------------------|---|
| UseCase Beschreibung  | Ein LFA meldet beim NB eine ErzeugungsanlageMarktlokation bzw. eine Tranche einer ErzeugungsanlageMarktlokation mit Hilfe der zugeordneten ZPBID von der Zuordnung zum LF und zum BilanzkreisBK ab.  Betrifft die Abmeldung eine Tranche einer EEG-ErzeugungsanlageMarktlokation mit DV-Pflicht und wird die Tranche der Marktlokation nicht vollständig durch einen aktiven oder einen LFN übernommen, so führt dies dazu, dass auch die übrigen Tranchen dieser ErzeugungsanlageMarktlokation dem EEG-BilanzkreisBK des NetzbetreibersNB zugeordnet werden (Information über Aufhebung der  |
|                       | Zuordnung aufgrund § 38 EEG 2014).  |
| Rollen                | LF     NB   |
| Prozess Ziel          | Der LFA hat beim zuständigen NB die Zuordnung zu der betroffenen Erzeugungsanlage Marktlokation bzw. einer der Tranche einer Erzeugungsanlage der Marktlokation für sich und den entsprechenden BK beendet.   |
| Vorbedingung          | Die <u>ErzeugungsanlageMarktlokation</u> bzw. die Tranche der <u>ErzeugungsanlageMarktlokation</u> ist dem LFA und dem entsprechenden <u>BilanzkreisBK</u> zugeordnet.  |
| Nachbedingung         | Die <u>Erzeugungsanlage Marktlokation</u> ist in Summe zu 100 % einem oder bei einer Aufteilung in Tranchen mehreren <u>Bilanzkreisen BK</u> zugeordnet.  |
| Fehlerfall            | Fristüberschreitung   |
| Weitere Anforderungen | <ul> <li>Die Abmeldung einer ErzeugungsanlageMarktlokation erfolgt mit der vom NB vergebenen ZPBID.</li> <li>Wenn bei einer EEG-ErzeugungsanlageMarktlokation oder bei einer zugehörigen Tranche der Marktlokation oder bei einer KWKG-ErzeugungsanlageMarktlokation zu einer fristgerechten Abmeldung (1 Monat zum Monatswechsel) keine korrespondierende Anmeldung eingeht, dann ist dies als Wechsel in die EEG-Förderung bzw. KWKG-Einspeisevergütung zu verstehen, und die ErzeugungsanlageMarktlokation bzw. die Tranche der Marktlokation wird dem entsprechenden BilanzkreisBK des NB zugeordnet. Je nach Inbetriebnahmedatum und AnlagengrößeMarktlokationsgröße fällt eine EEG-ErzeugungsanlageMarktlokation dann unter die Regelungen des § 37 oder § 38 EEG 2014:</li> <li>Bei Abmeldung einer EEG-ErzeugungsanlageMarktlokation ohne DV-Pflicht oder einer Tranche einer selchen ErzeugungsanlageEEG-Marktlokation, wird diese ErzeugungsanlageMarktlokation in die Regelungen des § 37 EEG 2014 überführt.</li> <li>Bei Abmeldung einer EEG-ErzeugungsanlageMarktlokation mit DV-Pflicht oder einer Tranche einer selchen ErzeugungsanlageEEG-Marktlokation mit DV-Pflicht wird die gesamte ErzeugungsanlageEEG-Marktlokation mit DV-Pflicht wird die gesamte ErzeugungsanlageEEG-Marktlokation in die Regelungen des § 38 EEG 2014 überführt.</li> <li>Das Abmeldedatum darf nur in der Zukunft liegen.</li> </ul> |





## 6.3.2. Sequenzdiagramm Lieferende







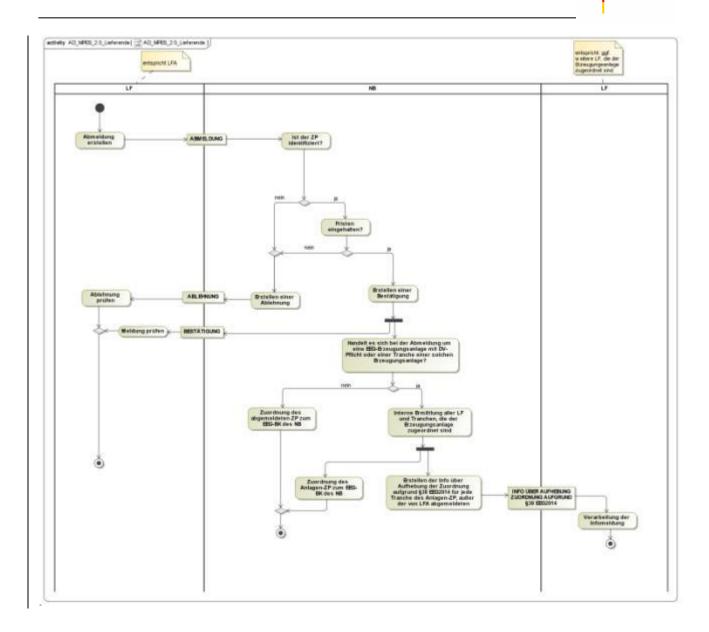
Detaillierte Beschreibung zum Sequenzdiagramm (prozessual):

|  | Nr. | Von | An  | Beschreibung<br>des Prozess-<br>schrittes                              | Frist   | Anmerkungen   |
|--|-----|-----|-----|--|---|---|
|  | 1   | LFA | NB  | Übermittlung<br>Abmeldung  | Unverzüglich, jedoch spätestens 1 Monat vor gewünschtem Lieferende; Abmeldedatum kann ausschließlich ein Monatsletzter sein | Der LFA meldet die ErzeugungsanlageMarktlokation bzw. die Tranche einer ErzeugungsanlageMarktlokation anlässlich eines LieferantenwechselsLF-Wechsels ab.   |
|  | 2a  | NB  | LFA | Bestätigung der<br>Abmeldung   | Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 3.<br>WT nach Eingang der Abmeldung                                      | Nach positiver Prüfung bestätigt der NB die Abmeldung zum Abmeldedatum.   |
|  | 2b  | NB  | LFA | Ablehnung der<br>Abmeldung   | Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 3.<br>WT nach Eingang der Abmeldung                                      | Nach negativer Prüfung<br>lehnt der NB unter Angabe<br>des Grundes die Abmeldung<br>ab.   |
|  | 3   | NB  | LF  | Information über<br>Aufhebung Zu-<br>ordnung aufgrund<br>§ 38 EEG 2014 | Frühestens 9 WT, spätestens 2 WT vor Lieferende   | Für eine EEG-<br>ErzeugungsanlagenMarktlo-<br>kation mit DV-Pflicht prüft<br>der NB die Summe aller<br>Tranchen der Marktlokation<br>zum Tag nach dem Abmel-<br>dedatum auf 100 %.  |
|  |     |     |     |  |   | Wenn die Summe aller Tranchen der EEG- ErzeugungsanlageMarktlokation < 100 % ist, dann schickt der NB allen LF, denen zum Tag nach dem Abmeldedatum Tranchen der EEG- ErzeugungsanlageMarktlokation zugeordnet sind, eine Information über die Aufhebung der Zuordnung auf- |
|  |     |     |     |  |   | grund § 38 EEG 2014 mit<br>Lieferende zum Abmeldeda-<br>tum des LFA   |

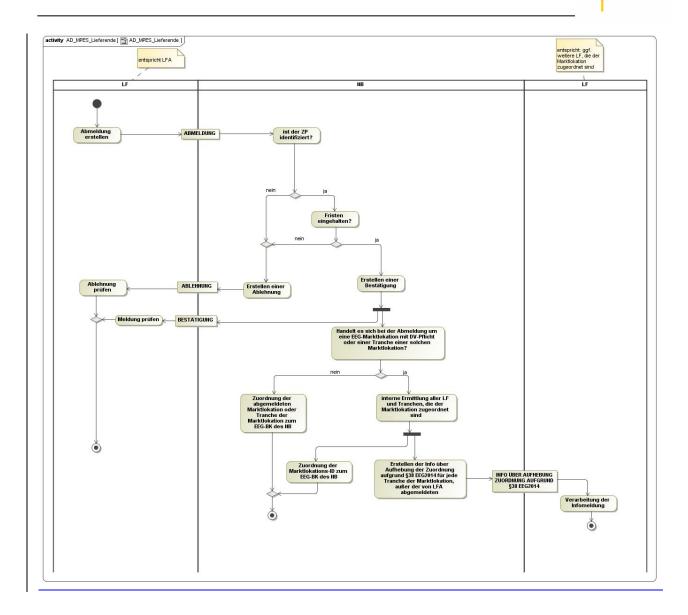


# 6.3.3. Aktivitätsdiagramm Lieferende











### 6.4. Stornierung und Rückabwicklung

Die Stornierung und Rückabwicklung erfolgt analog zur Festlegung BK6-06-009 (GPKE) in jeweils aktueller Fassung.

### 6.5. Stammdatenänderung

Für Stammdatenänderungen gelten die in der GPKE in der jeweils aktuellen Fassung beschriebenen Abläufe.

Hierzu gehören z. B. die Änderung des Status der Erzeugungsanlage Marktlokation (Veräußerungsform) oder die Änderung des Bilanzkreises BK. Demnach ist der Stammdatenänderungsprozess für eine Änderung der Veräußerungsform bei gleichzeitiger Beibehaltung der Lieferantenzuordnung LF-Zuordnung zur Erzeugungsanlage Marktlokation bzw. zur Tranche einer Erzeugungsanlage der Marktlokation zu verwenden, da es sich lediglich um eine bilanzierungsrelevante Änderung handelt. Für EEG-Anlagen Marktlokationen bleiben die Fristigkeiten des § 21 EEG in jedem Fall unberührt.

#### Abgrenzung:

Änderung der <del>Tranche Tranchengröße einer Marktlokation</del> eines <del>Lieferanten</del> bzw. zwischen <del>Lieferanten</del> untereinander sind mit den Prozessen Lieferbeginn und Lieferende abzuwickeln.

#### 6.6. Zuordnungslisten

Ein Versand von GPKE-Zuordnungslisten findet nicht statt. Die Datenübermittlungspflichten im Rahmen der Festlegung MaBiS bleiben unberührt.

#### 1.1 Zählwertübermittlung

#### 6.7. Messwert-/Energiemengenübermittlung

Für die Erzeugungsanlage Marktlokation bzw. die Tranche einer Erzeugungsanlage Marktlokation werden Zählwerte Messwerte bzw. Energiemengen gemäß GPKE in der jeweils aktuellen Fassung übermittelt. Die ZPBID der Marktlokation für die Übermittlung der Zählwerte Messwerte bzw. Energiemengen entspricht derjenigen, die vom NB im Zuge des Prozesses "Lieferbeginn" im Rahmen der Anmeldebestätigung für die Anlage Marktlokation bzw. für die jeweilige Tranche einer Marktlokation übermittelt worden ist.

Im Fall von unterspannungsseitigen <u>MesseinrichtungenMesslokationen</u> zur Erfassung der Wirkenergie werden <u>diese Energiemengen für</u> die <u>Messwerte über einen virtuellen ZählpunktMarktlokation</u> inklusive der Berücksichtigung von Trafoverlusten an den <u>LieferantenLF</u> übermittelt. <u>Bei unterspannungsseitiger Messung darf für die Messlokation nicht die gleiche ID, wie für die Marktlokation, verwendet werden.</u> In diesem Fall wird die <u>ErzeugungsanlageMarktlokation</u> über den virtuellen <u>Zählpunkteine eigene ID</u> identifiziert. Diese <u>Wertefür die Marktlokation ermittelten Mengen</u> werden weiterhin für die Energiemengenbilanzierung mit dem ÜNB sowie für die Gutschrift der Grundvergütung verwendet. Dies entspricht dem Verfahren 1 gemäß VDE-Anwendungsregel VDE-AR-N 4400: 2011-09 S. 34 f.

#### 6.7.6.8. Geschäftsdatenanfrage

Für eine Erzeugungsanlage Marktlokation bzw. für eine Tranche einer Erzeugungsanlage Marktlokation können Geschäftsdatenanfragen gemäß GPKE in der jeweils aktuellen Fassung gestellt werden.

#### 6.8.6.9. Netznutzungsabrechnung

Die Netznutzungsabrechnung im Sinne der GPKE findet für Einspeiser derzeit keine Anwendung.

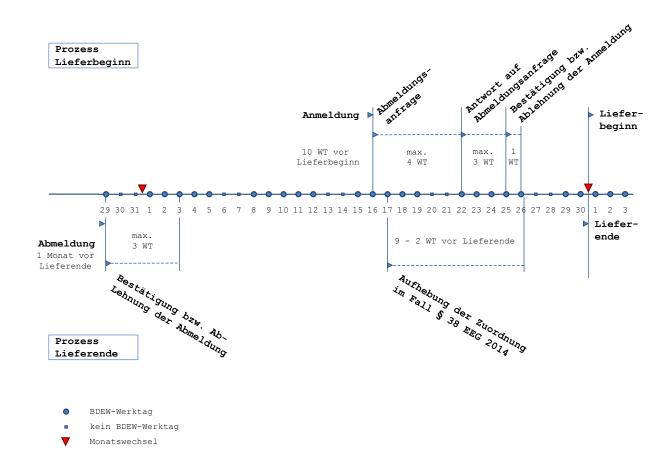


# 7. Anhang

## 7.1. Fallbeispiele

Lieferbeginn und Lieferende, inkl. Aufhebung der Zuordnung aufgrund § 38 EEG 2014

Zeitlicher Ablauf der Prozesse Lieferbeginn (über der Zeitleiste) und Lieferende (darunter)



## 7.2. Abkürzungsverzeichnis

| BK   | Bilanzkreis                 |
|------|-----------------------------|
| DV   | Direktvermarktung           |
| EEG  | Erneuerbare-Energien-Gesetz |
| EZ   | Erzeuger                    |
| EZA  | — Erzeugungsanlage          |
| GSF  | Geschäftsvorfall            |
| KWKG | Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz |
| LFA  | Lieferant alt               |
| LFN  | Lieferant neu               |
| NB   | Netzbetreiber               |
| WEA  | Windenergieanlage           |
| WT   | Werktag                     |
| ZP   | Zählpunkt                   |
| ZPB  | Zählpunktbezeichnung        |



7.3. Großformatige Darstellung des Diagramms "Bearbeitung der Anmeldung im Rahmen des Geschäftsvorfalls 3"

